

**Einladung zur 7. ordentlichen Generalversammlung
der THERAMetrics holding AG**

Mittwoch, 18. Juni 2014, um 11.00 Uhr
(Türöffnung ab 10.00 Uhr)
am Hauptsitz der Gesellschaft
Mürgstrasse 18, CH – 6370 Stans

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Jahresbericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2013

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung 2013.

2. Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung

Der konsolidierte Verlust für das Geschäftsjahr 2013 beträgt CHF 12'222'360, wobei der Verlust der Gesellschaft auf Einzelbasis für dieselbe Periode CHF 5'327'833 beträgt. Dementsprechend beantragt der Verwaltungsrat, den gesamten Bilanzverlust der THERAMetrics holding AG auf Einzelbasis per 31. Dezember 2013 in Höhe von CHF 35'806'969 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

4. Ordentliche Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat beantragt die folgende ordentliche Kapitalerhöhung:

- das Aktienkapital der Gesellschaft wird um einen Maximalbetrag in Höhe von CHF 4'000'000 durch die Ausgabe von bis zu 400'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 erhöht;
- der Ausgabebetrag wird vom Verwaltungsrat festgelegt und ist voll zu liberieren. Die Liberierung erfolgt in bar und/oder durch Verrechnung von Forderungen der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft.
- Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird weder eingeschränkt noch aufgehoben. Über die Verwendung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat wie folgt:
 - zunächst werden die nicht ausgeübten Bezugsrechte der Fin Posillipo S.p.A. zugewiesen, die durch Barliberierung zusätzliche Aktien zeichnen kann;
 - sollten nach der soeben genannten Zuweisung an die Aktionärin Fin Posilipo S.p.A. weitere nicht ausgeübte Bezugsrechte zur Verfügung stehen, werden diese den

Aktionärinnen Fin Posillipo S.p.A. und/oder Pierrel S.p.A. zugeteilt, welche durch Verrechnung von Darlehen gegenüber der Gesellschaft zusätzliche Aktien zeichnen können.

- die neuen Aktien berechtigen zum Dividendenbezug beginnend mit dem Geschäftsjahr 2014;
- die neuen Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten;
- diese Kapitalerhöhung muss innerhalb dreier Monate durchgeführt werden.

5. Aufhebung des bisherigen und Schaffung eines neuen, genehmigten Aktienkapitals

Die Frist für die Durchführung der aktuell in Artikel 3c der Statuten genehmigten Kapitalerhöhung bis zu einem Betrag in Höhe von CHF 1'200'000 läuft am 19. Juni 2015 ab. Um den sich abzeichnenden Betriebsmittelbedarf der Gesellschaft zu decken und schnell auf strategische, sich bietende Geschäftsmöglichkeiten reagieren zu können, soll der Gesellschaft der Zugang zum Kapitalmarkt längerfristig erleichtert werden und zwar durch ein zeitlich wie auch betragsmässig erweitertes, genehmigtes Aktienkapital. Dadurch soll der Gesellschaft die Möglichkeit zur umfangreicheren Kapitalbeschaffung geboten werden. Entsprechend schlägt der Verwaltungsrat vor, ein neues genehmigtes Aktienkapital zu schaffen und das noch gemäss den aktuellen Statuten bestehende, genehmigte Aktienkapital aufzuheben.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Verwaltungsrat:

- (i) die Aufhebung des aktuellen, genehmigten Aktienkapitals sowie der aktuellen Statutenbestimmung Artikel 3c;
- (ii) die gleichzeitige Schaffung eines neuen genehmigten Aktienkapitals bis zum Maximalbetrag von CHF 1'980'000 durch die Ausgabe von höchstens 198'000'000 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 und die Ermächtigung des Verwaltungsrates, diese Kapitalerhöhung bis zum 18. Juni 2016 durchzuführen; und

die entsprechende Eintragung eines neuen Artikels 3c in die Statuten der Gesellschaft, welcher die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Durchführung der Kapitalerhöhung wie folgt umschreibt:

Aktueller, zu löschender Artikel 3c	neuer Artikel 3c
<p>Genehmigtes Aktienkapital</p> <p>1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 19. Juni 2015 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 1'200'000 durch Ausgabe von höchstens 120'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Ferner ist in den Schranken von Art. 659 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Erhöhung auch durch originäre Zeichnung von Aktien durch die Gesellschaft zwecks anschliessenden Angebots an Aktionäre oder Dritte oder Platzierung bei diesen gestattet. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien auch mittels Festübernahme oder auf eine andere Weise durch eine oder mehrere Banken und anschliessendem Angebot an Aktionäre oder Dritte ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, oder der Gesellschaft zuzuweisen, im Fall der Verwendung der Aktien: (1) für die Übernahme von Unternehmen,</p>	<p>Genehmigtes Aktienkapital</p> <p>1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 18. Juni 2016 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 1'980'000 durch Ausgabe von höchstens 198'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Ferner ist in den Schranken von Art. 659 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Erhöhung auch durch originäre Zeichnung von Aktien durch die Gesellschaft zwecks anschliessenden Angebots an Aktionäre oder Dritte oder Platzierung bei diesen gestattet. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien auch mittels Festübernahme oder auf eine andere Weise durch eine oder mehrere Banken und anschliessendem Angebot an Aktionäre oder Dritte ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</p> <p>2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, oder der Gesellschaft zuzuweisen, im Fall der Verwendung der Aktien: (1) für die Übernahme von Unternehmen,</p>

<p>Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen; (2) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises mit natürlichen oder juristischen Personen, welche einen direkten oder indirekten Bezug zu den Krankheiten haben (insbesondere als Patient oder als Verwandte und Bekannte von Patienten) oder welche sich mit den Krankheiten direkt oder indirekt befassen (insbesondere als Hersteller von Medikamenten, Wissenschaftler, Forschungsinstitutionen, Universitäten, Patienten- und Spendeorganisationen oder Spitaler), bezüglich welcher die Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften neue Ansätze oder Behandlungslösungen konzipiert, erforscht, entwickelt, anbietet oder vertreibt; (3) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner oder für Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Rahmen der Kotierung, Handelszulassung oder Registrierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; (4) für die Beteiligung von Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften nach Massgabe eines oder mehrerer vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen; (5) im Zusammenhang mit einem Aktienangebot, um die einer oder mehreren Banken gewährte Mehrzuteilungsoption (Over-Allotment Option) abzudecken; (6) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre oder (7) im Falle von anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>	<p>Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen; (2) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises mit natürlichen oder juristischen Personen, welche einen direkten oder indirekten Bezug zu den Krankheiten haben (insbesondere als Patient oder als Verwandte und Bekannte von Patienten) oder welche sich mit den Krankheiten direkt oder indirekt befassen (insbesondere als Hersteller von Medikamenten, Wissenschaftler, Forschungsinstitutionen, Universitäten, Patienten- und Spendenorganisationen oder Spitaler), bezüglich welcher die Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften neue Ansätze oder Behandlungslösungen konzipiert, erforscht, entwickelt, anbietet oder vertreibt; (3) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner oder für Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Rahmen der Kotierung, Handelszulassung oder Registrierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; (4) für die Beteiligung von Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften nach Massgabe eines oder mehrerer vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen; (5) im Zusammenhang mit einem Aktienangebot, um die einer oder mehreren Banken gewährte Mehrzuteilungsoption (Over-Allotment Option) abzudecken; (6) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre oder (7) im Falle von anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>
--	---

6. Schaffung eines neuen, zusätzlichen, bedingten Aktienkapitals

Die Gesellschaft soll die Möglichkeit haben, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft sowie der Tochtergesellschaften/Gruppe mit der Zuteilung von Optionsrechten zu vergüten. Um auch die Bindung zwischen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft bzw. der Gruppe zu verstärken, schlägt der Verwaltungsrat die Einführung eines neuen Beteiligungsplans und somit die Möglichkeit der Zuteilung von Optionsrechten vor (siehe Traktandum 7).

Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung eines neuen Beteiligungsplans unterbreitet der Verwaltungsrat den Antrag, ein neues, zusätzliches, bedingtes Aktienkapital im Umfang von bis zu CHF 250'000 durch Ausgabe von höchstens 25'000'000 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 vor zu schaffen und den Verwaltungsrat zu ermächtigen, diese Kapitalerhöhung nach freien Ermessen durchzuführen und einen neuen Artikel 3d in die Statuten aufzunehmen, der wie folgt lautet:

Neuer Artikel 3d

Bedingtes Aktienkapital II

Artikel 3d

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 25'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert im Nominalbetrag von CHF 250'000 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, welche Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe der Optionsrechte für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erfolgt durch die Gesellschaft. Die Optionsbedingungen, wie Ausgabebetrag der Aktien, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und Art der Einlagen, werden durch den Verwaltungsrat im Rahmen von Reglementen festgelegt. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.

7. Einführung eines neuen Beteiligungsplans (Equity Awards Program)

Gemäss der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), bedürfen Bestimmungen über die Grundsätze über die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates, zu ihrer Verbindlichkeit der Aufnahme in die Statuten.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Verwaltungsrat die Aufnahme eines entsprechenden Artikels 19a in die Statuten der Gesellschaft vor, der wie folgt lautet:

Neuer Artikel 19a

Grundsätze über die Zuteilung von Optionsrechten

Artikel 19a

1 Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss kann über die Zuteilung von Optionsrechten an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft und von Tochtergesellschaften/Gruppengesellschaften zum Teil oder in ihrer Gesamtheit grundsätzlich nach freiem Ermessen entscheiden. Der Verwaltungsrat erlässt dafür ein entsprechendes Reglement beziehungsweise eine Zuteilungsplan nach Regeln in Absatz 2 dieses Artikels.

2 Die Zuteilung von Optionsrechten durch den Verwaltungsrat oder den Vergütungsausschuss hat im Rahmen folgender Vorgaben zu erfolgen: (1) Die Zuteilung von Optionsrechten erfolgt ausschliesslich an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, welche noch im Amt sind beziehungsweise in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft stehen; (2) Die Zuteilungen von Optionsrechten erfolgen individuell aufgrund des Entscheides des Verwaltungsrates oder des Vergütungsausschusses; (3) Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt den Optionspreis fest, kann die Optionsrechte aber auch gratis ausgeben; (4) Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss bestimmt den Ausübungspreis im Reglement beziehungsweise Zuteilungsplan, wobei dieser mindestens dem Nennwert der zugeteilten Aktien entspricht; (5) Aus dem Reglement beziehungsweise Zuteilungsplan geht die Sperrfrist betreffend der Ausübung der Optionsrechte hervor, welche mindestens sechs Monate dauert; (6) Nachdem die Optionsrechte zur Ausübung freigegeben worden sind, können diese bis 3 Jahre ab Zuteilung ausgeübt beziehungsweise in Aktien umgewandelt werden. Im vorgenannten Zeitraum nicht ausgeübte Optionsrechte verfallen ersatzlos; (7) Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss bestimmt die Bedingungen und

Voraussetzungen, einschliesslich einer allfälligen Beschleunigung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrfrist im Fall bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel sowie allfällige Rückforderungsmechanismen.

8. Wahlen in den Verwaltungsrat

8.1 Verwaltungsrat

- a) Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Raffaele Petrone in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Michael Keller in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- c) Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Robert Edward Patterson in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- d) Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Gabriele Albera in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- e) Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Claudio Palladini in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

8.2 Präsident des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Raffaele Petrone als Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

8.3 Vergütungsausschuss

- a) Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Robert Edward Patterson als Mitglied des Vergütungsausschusses der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;

- b) Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Claudio Palladini als Mitglied des Vergütungsausschusses der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

8.4 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Gilles Benedick als unabhängiger Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

8.5 Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Basel als Revisionsstelle der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Organisatorisches

Der Geschäftsbericht 2013, die Jahres- und Konzernrechnung 2013 sowie die Berichte der Revisionsstelle (jeweils nur in englischer Sprache) liegen ab sofort am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Kopie des Geschäftsberichts zugestellt. Für die Bestellung kann der beiliegende Anmeldeschein verwendet werden. Den Geschäftsbericht 2013 finden Sie auch als PDF-Datei auf unserer Webseite unter <http://www.THERAMetrics.com/investor/investors/key-information>.

Zutrittskarten

Gegen Rücksendung des Anmelde- und Vollmachterteilungsscheins an das Aktienregister der THERAMetrics holding AG, c/o SIX SAG AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten, mit dem beiliegenden Couvert, wird Ihnen die Zutrittskarte samt Stimmmaterial zugestellt. Die Aktionäre können sich nach den Bestimmungen von Artikel 13 der Statuten an der Generalversammlung vertreten lassen (siehe unten).

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die am 6. Juni 2014, um 17.30 Uhr, im Aktienregister eingetragenen Namenaktionäre. Vom 9. Juni 2014 bis zum 18. Juni 2014 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Bei einem teilweisen Verkauf muss die zugestellte Zutrittskarte am Tag der Generalversammlung umgetauscht werden.

Stellvertretung und Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich nach den Bestimmungen von Artikel 13 der Statuten wie folgt vertreten lassen:

- durch einen gesetzlichen Vertreter, der nicht Aktionär sein muss;
- durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär;
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Gilles Benedick. Zur Vollmachterteilung genügt der entsprechend ausgefüllte Anmeldeschein sowie das ausgefüllte Weisungsformular (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden).

Stans, 26 Mai 2014

THERAMetrics holding AG

Im Namen des Verwaltungsrates

Raffaele Petrone, Präsident

Beilagen:

Anmelde- und Vollmachterteilungsschein

Weisungsformular